

Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt
betriebenen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 26.04.2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt in ihrer Sitzung am.....nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Soweit das Land Hessen der Stadt Groß-Umstadt jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde

2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde

3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

- (2) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergarten, Kindertagesstätte, Betreuende Grundschule der Wendelinusschule Klein-Umstadt) haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Gebühren zu entrichten (vgl. § 11 der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind zu entrichten für die

- a. regelmäßige Betreuung,
- b. Zukaufstunden,
- c. regelmäßige Verpflegung (Verpflegungspauschale),
- d. Einzelessen.

- (3) Die Betreuungsgebühr ist für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr für die Zukaufstunde ist für diejenige Betreuungsstunde zu entrichten, in der das Kind über die regelmäßig vereinbarte Betreuungszeit hinaus die Kindertageseinrichtung besucht.
- (5) Die Verpflegungspauschale wird für die regelmäßige Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (6) Die Gebühr für das Einzelessen ist für das in der Kindertageseinrichtung eingenommene Mittagessen zu entrichten, soweit das Kind nicht an der regelmäßigen Essenversorgung teilnimmt.
- (7) Sowohl die Verpflegungspauschale als auch die Betreuungsgebühr sind stets für einen vollen Kalendermonat zu entrichten.
- (8) Die Betreuungsgebühr entfällt für den Monat der Erst- bzw. Neuaufnahme, wenn weniger als sechs Betreuungstage im Erst- bzw. Neuaufnahmemonat durch die Kindertageseinrichtung angeboten werden.
- (9) Kinder, die wegen der Schulpflicht die Kindertageseinrichtung zum Ende des Kindergartenjahres verlassen, haben im Monat des Ausscheidens aus der Einrichtung die im Monat Juni des gleichen Jahres geltende Betreuungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Gebühren für die Betreuung und Verpflegung

- (1) Die Gebühr beträgt für die regelmäßige Betreuung je Kind einer Familie und Kalendermonat:

a.

Ü 3: Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Inaktive Gebühr ab 01.08.2018 ohne Kostenfreistellung	Monatsgebühr je Stunden-Modell ab 01.08.2018	Gebühr ab 01.08.2018 mit Kostenfreistellung aktiv
		24,00 €	
fünf Stunden	121€		0,00
sechs Stunden	145 €		0,00
sieben Stunden	169 €		24,00
acht Stunden	193 €		48,00
neun Stunden	217 €		72,00
zehn Stunden	241 €		96,00

Die Gebühr pro angefangener Zukaufstunde beträgt

vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

ab 01.08.2018
4,70 €

b.

U 3: Vor dem vollendeten 3. Lebensjahr:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Gebühr ab 01.08.2018 aktiv
fünf Stunden	187 €
sechs Stunden	225 €
sieben Stunden	262 €
acht Stunden	299 €
neun Stunden	337 €
zehn Stunden	374 €

Die Gebühr pro angefangener Zukaufstunde beträgt

vor dem vollendeten 3. Lebensjahr

ab 01.08.2018
6,35 €

(2) Geschwisterkindregelung

Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte, Betreuende Grundschule/Pakt für den Nachmittag) in Groß-Umstadt, beträgt die Gebühr für die regelmäßige Betreuung für das jüngere Kind je Kalendermonat:

a. **Ü 3:** Ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Inaktive Gebühr ab 01.08.2018 ohne Kostenfreistellung	Monatsgebühr je Stunden-Modell ab 01.08.2018	Gebühr ab 01.08.2018 mit Kostenfreistellung aktiv
fünf Stunden	61,00 €	12,00 €	0,00
sechs Stunden	73,00 €		0,00
sieben Stunden	85,00 €		12,00
acht Stunden	97,00 €		24,00
neun Stunden	109,00 €		36,00
zehn Stunden	122,00 €		48,00

b. **U 3:** Vor dem vollendeten 3. Lebensjahr

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Gebühr ab 01.08.2018 aktiv
fünf Stunden	93 €
sechs Stunden	112 €
sieben Stunden	130 €
acht Stunden	149 €
neun Stunden	168 €
zehn Stunden	186 €

- (3) Besuchen gleichzeitig drei oder mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung in Groß-Umstadt, entfallen die Gebühren für die regelmäßige Betreuung ab dem dritten Kind der Familie.
- (4) Die Gebühr für die regelmäßige Verpflegung wird als Verpflegungspauschale je Kalendermonat erhoben:

ab 01.08.2018
60,00 €

- (5) In Ausnahmefällen können nach Voranmeldung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung auch andere Kinder die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Sodann beträgt die Gebühr je Einzelessen

ab 01.09.2018
3,50 €

- (6) Freie Träger Betreuender Grundschulen, die vertraglich an die festgesetzten Entgelte der Gebührensatzung der Satzung über die von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen gebunden sind, erheben je Kind einer Familie mindestens folgende Gebühr:

bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit bis ...	Gebühr ab 01.08.2018 je Kind einer Familie
fünf Stunden	121€
sechs Stunden	145 €
sieben Stunden	169 €
acht Stunden	193 €
neun Stunden	217 €
zehn Stunden	241 €

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so sind die Gebühren auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende besteht die Zahlungsverpflichtung der Betreuungsgebühr bis zum Ablauf der in § 12 Abs. 1 der „Satzung über die Benutzung der von der Stadt Groß-Umstadt betriebenen Kindertageseinrichtungen“ genannten Fristen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungspauschale werden bis zum 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebühren für das Einzelessen und die Zukaufstunden werden bis zum 10. des darauf folgenden Monats fällig. Die Gebühren sind an die Stadtkasse zu überweisen oder im Abbuchungsverfahren einziehen zu lassen.
- (3) Die Betreuungsgebühr und die Verpflegungspauschale sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Feiertage usw.) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich attestierter Krankheit die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von jeweils 30 vollendeten Kalendertagen nicht besuchen, wird die monatliche Betreuungsgebühr erstattet.

Bleibt ein Kind an mindestens fünf aufeinander folgenden Betreuungstagen schriftlich entschuldigt der Kindertageseinrichtung fern, so werden 2,00 Euro für jeden Verpflegungstag rückerstattet, an dem das Kind regelmäßig an der Mittagsversorgung teilgenommen hätte.

Dies gilt nicht

1. für die Schließungstage gemäß Absatz 3,
2. für Kinder, deren Kosten der Mittagsversorgung durch das Bildungs- und Teilhabepaket bezuschusst werden.

Ist der Erstattungsbetrag höher als die im Kalendermonat fällige Verpflegungspauschale, so ist die Verpflegungspauschale zu erstatten.

- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungsverpflichteten.

§ 4 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung in der Fassung 01.09.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Groß-Umstadt, den

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister